

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der DAV-Sektion Überlingen

1. Teilnahmeberechtigung

- Teilnahmeberechtigt sind DAV-Mitglieder. Mitglieder der Sektion Überlingen werden vorrangig berücksichtigt.
- Nichtmitglieder können nachrangig teilnehmen, wenn die Veranstaltung von der Veranstaltungsleitung entsprechend freigegeben wird.
- Die Teilnehmenden müssen die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

2. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Haftung der Sektion ist – auch gegenüber Mitgliedern anderer Sektionen und Nichtmitgliedern – wie folgt beschränkt (§ 6.4 der Sektionssatzung):

„Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.“

- Die Leistungsfähigkeit und der Gesundheitszustand der Teilnehmenden müssen den Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung so weit gerecht werden, dass die Gruppe nicht unzumutbar behindert oder gefährdet wird.
- Teilnahmeberechtigt sind DAV-Mitglieder. Mitglieder der Sektion Überlingen werden vorrangig berücksichtigt.
- Nichtmitglieder können nachrangig teilnehmen, wenn die Veranstaltung von der Veranstaltungsleitung entsprechend freigegeben wird.
- Die Teilnehmenden müssen die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen.
- Auf Veranstaltungen mit Minderjährigen gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes; Verstöße gegen das Alkohol-/Drogenverbot führen zum Ausschluss.
- Teilnehmende sind verpflichtet, die Veranstaltungsleitung über gesundheitliche Probleme (z. B. Allergien, Verletzungen, Diabetes) zu informieren, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen könnten.

3. Anmeldung, Teilnahmevergabe & Warteliste

- Anmeldungen erfolgen gemäß Ausschreibung online per Anmeldeformular.

- Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Veranstaltungsleitung
- Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung an Mitglieder der DAV-Sektion Überlingen vergeben. Mitglieder anderer DAV-Sektionen werden nach Anmeldeschluss berücksichtigt.
- Nach Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl erfolgt eine Eintragung auf die Warteliste; freiwerdende Plätze werden nachrückend vergeben.

4. Vorbesprechung

- Vorbesprechungen sind verpflichtend. Das Fernbleiben kann zum Ausschluss führen.
- Bei Fernbleiben kann eine individuelle Regelung getroffen werden, soweit der erforderliche Aufwand für die Veranstaltungsleitung vertretbar ist.

5. Kosten & Stornierung

- Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald der Teilnahmebeitrag an die Veranstaltungsleitung gezahlt wurde.
- Die Höhe des Teilnahmebeitrags für Mitglieder der DAV-Sektion Überlingen ergibt sich aus der Ausschreibung.
- Der Teilnahmebeitrag erhöht sich bei Mitgliedern anderer Sektionen um 20%, bei Nichtmitgliedern um 50%.
- Der Teilnahmebeitrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses fällig.
- Der Teilnahmebeitrag deckt die Übungsleitervergütung, die Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Veranstaltungsleitung und anteilig die Kosten für die Ausbildung der Tourenführer:innen. Die Höhe hängt u. a. von der Dauer der Veranstaltung ab und wird in der Ausschreibung festgelegt.
- Der Teilnahmebeitrag umfasst, sofern nicht anders angegeben, nicht die Kosten für Anreise, Übernachtung, Verpflegung, Liftgebühren etc.
- Stornierungen sind bis zum Anmeldeschluss kostenfrei möglich.
- Bei Absagen nach Anmeldeschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrages bestehen. Außerdem sind etwaige extern anfallende Stornierungskosten zu tragen.
- Sofern der freiwerdende Platz durch eine Person von der Warteliste nachbesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrages. Ziffer 6 gilt entsprechend.
- Kein Anspruch auf Erstattung besteht bei:

- Nichtantritt der Veranstaltung
- Verspäteter Anreise
- Ausschluss durch die Veranstaltungsleitung nach Veranstaltungsbeginn
- Vorzeitiger Abreise
- Wer durch eigenes Verschulden von der Veranstaltung ausgeschlossen wird, trägt sämtliche daraus entstehenden Folgekosten. Eine Fehleinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit rechtfertigt keine Erstattung des Teilnehmerbeitrags.

6. Absage & Änderungen seitens der Sektion

- Die Sektion kann Veranstaltungen absagen bei:
 - Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
 - Sicherheitsbedenken (z. B. Wetterbedingungen)
 - Ausfall der Veranstaltungsleitung ohne Ersatzmöglichkeit
- In diesen Fällen werden geleistete Vorauszahlungen vollständig erstattet, nicht jedoch individuell gebuchte Leistungen (z. B. Stornokosten für die Anreise oder Reiserücktrittsversicherungen). Dies gilt auch, wenn Veranstaltungen verlegt werden.
- Ein Wechsel der Veranstaltungsleitung oder notwendige Änderungen des Veranstaltungziels berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Erstattung des Teilnehmerbeitrags.
- Wird eine Veranstaltung aus Sicherheitsgründen oder anderen besonderen Anlässen abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

7. Erhöhtes Risiko im Gebirge

- Berg- und Klettersport sind mit erhöhten Risiken verbunden (z. B. Absturz, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden). Auch bei sorgfältiger Betreuung kann kein voller Schutz garantiert werden.
- Die Veranstaltungsleitungen sind in der Regel vom DAV ausgebildete Fachübungsleiter:innen, jedoch keine staatlich geprüften Berg- und Skiführer:innen.
- Jedes DAV-Mitglied ist bei der Ausübung des Alpensports, unabhängig ob privat oder bei Veranstaltungen, über den „Alpinen Sicherheits-Service“ (ASS) versichert. Informationen sowie weitere, abschließbare Versicherungen finden sich auf der Homepage des DAV:

<https://www.alpenverein.de/verband/services/versicherungen-im-dav>

- Mitglieder der Sektion Überlingen sind zusätzlich über den Badischen Sportbund Freiburg bei der ARAG-Sportversicherung versichert:
<https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/baden-sued/>
- Unfall-/Schadensmeldung: Jedes Ereignis ist möglichst unverzüglich der Leitung oder Geschäftsstelle zu melden – auch im Nachhinein entdeckte; Verzögerungen gefährden den möglichen Versicherungsschutz.

8. Fahrtkosten & Fahrgemeinschaften

- Fahrten zu den Veranstaltungen werden soweit möglich mit dem Vereinsbus, ansonsten durch privat organisierte Fahrgemeinschaften durchgeführt.
- Bei Fahrten mit dem Vereinsbus gilt die in den „Nutzungsbedingungen Vereinsbus“ festgelegte Kilometerpauschale. Der Bus verfügt über digitale Vignetten für Österreich und Schweiz. Nicht in der Kilometerpauschale enthalten sind weitere Maut-, Tunnel- und Parkgebühren oder ähnlich Kosten.
- Zur Verrechnung untereinander wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer empfohlen.
- Die Gesamtkosten der Fahrt werden auf alle Teilnehmenden und die Veranstaltungsleitung umgelegt.
- Die Sektion Überlingen hat für Fahrten mit Privatfahrzeugen eine Pkw-Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von 150 € pro Schadensfall abgeschlossen. Diese deckt offizielle Sektionstouren ab, jedoch keine privat organisierten Veranstaltungen. Der/die Fahrer:in muss Mitglied der Sektion sein. Bei Teilkaskoschäden ist eine für das Fahrzeug bestehende Teilkaskoversicherung vorrangig. Zusätzlich wurde eine Rabattverlustzusatzversicherung abgeschlossen, die im Falle von Haftpflichtschäden den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes ausgleicht.

9. Ausrüstung

- Die in der Veranstaltungsbeschreibung angegebene Ausrüstung ist zwingend mitzuführen.
- Mangelhafte oder unvollständige Ausrüstung kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

10. Verhaltensregeln & Ausschluss

- Wer sich ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung vorsätzlich von der Gruppe oder dem Veranstaltungsort entfernt, scheidet automatisch aus der Veranstaltung aus.
- Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, Teilnehmende auszuschließen, wenn:

1. Die Gruppe in unzumutbarer Weise gestört, behindert oder gefährdet wird,
2. Anweisungen der Veranstaltungsleitung nachhaltig nicht befolgt werden
3. Der oder die Teilnehmende den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen scheinen

Soweit in der Ausschreibung Regelungen getroffen werden, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen, gelten die Regelungen der Ausschreibung vorrangig.

Stand: 12/2025 – DAV Sektion Überlingen e. V.